

Beilage zu No. 108 des Kreisblatt

31. Dezember.

für den Kreis Westerbург

1920.

Uebersetzung.

Verordnung Nr. 53.

Verordnung

betreffend Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis, Aufhebung und Ersetzung der Verordnungen Nr. 5 und 14.

Die Hohe Interalliierte Rheinland-Kommission verordnet in der Erwägung, daß auf Grund des dem Friedensvertrages angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 es Sache der Hohen Kommission ist, den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmeen und infolgedessen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten.

Artikel 1.

§ 1. — Die Vorschriften dieser Verordnung kommen nur zur Anwendung bei Aussperrungen oder bei Ausständen von Angestellten der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Straßenbahnen, des Begebauwesens, der Kohlenbergwerke, der Telegraphen-, Telephon- und Postverwaltung, der Schifffahrt oder der Schifffahrtsstraßen, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, oder von Angestellten, die entweder unmittelbar im Dienste der Armeen stehen, oder mittelbar durch Unternehmer tätig werden, die unter Leitung der Armeen an der Errichtung oder der Unterhaltung von Kasernen oder anderer Gebäulichkeiten, oder an der Erzeugung, Behandlung und Verteilung von Lebensmittelvorräten oder an Material zum Gebrauche der Besatzungsarmeen arbeiten. Die Hohe Kommission kann jedoch diese Verordnung jederzeit durch einen gehörig verkündeten Befehl auf jedes andere Unternehmen anwenden, wenn dessen Betrieb für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmeen notwendig erscheint.

§ 2. Im Zweifelsfalle entscheidet die Hohe Kommission, ob ein Unternehmen in den im § 1 festgesetzten Kreis gehört. Die Entscheidung, die die Einbeziehung in diesen Kreis ausspricht, ist unanfechtbar.

Artikel 2.

Bei den Unternehmungen, auf die der Artikel 1 sich bezieht darf niemand an einer Aussperrung oder einem Ausstand sich beteiligen, sofern nicht das nachstehende Verfahren innegehalten wird:

a) Jeder Streitfall ist zunächst den Behörden oder Personen zu unterbreiten, die das deutsche Gesetz oder eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, die diesem Gesetz nicht widerspricht, vorsieht.

Sofern das deutsche Gesetz oder die zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen keine abweichende Frist enthalten, ist die Entscheidung dieser Behörden oder Personen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt zu fallen, in welchem der Streitfall ihnen unterbreitet worden ist.

b) Wenn die Entscheidung von den deutschen Behörden oder Personen ergangen ist, die in letzter Instanz zu entscheiden haben, kann jede Partei binnen 8 Tagen nach Erlass dieser Entscheidung Berufung bei der Hohen Kommission durch eine Denkschrift

einlegen, die die Gründe der Berufung summarisch darlegt; die Denkschrift ist dem Delegierten der Hohen Kommission des Kreises zu übergeben, in dem der Streitfall entstanden ist.

Wenn die Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird, von einem Gericht gefällt worden ist, welches seinen Sitz außerhalb des besetzten Gebietes hat, beträgt die Frist zur Einlegung der Berufung 16 Tage nach Erlass der genannten Entscheidung.

Die Berufung ist vor einem von der Hohen Kommission ernannten Schlichtungsausschuß zu bringen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

Die Parteien haben sich durch 4 Vertreter vertreten zu lassen, von den 2 von den Arbeitgebern und 2 von den Arbeitnehmern zu bezeichnen sind. Diese Vertreter haben das Recht, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen und dort zu Wort zu kommen.

Wenn die Haltung eines Vertreters der Würde des Ausschusses, oder dem geregelten Verlauf der Beratungen zuwiderläuft, kann der Ausschuß ihn ausschließen, oder seine Vollmachtgeber anfordern, einen anderen Vertreter für ihn zu bestellen.

Der Schlichtungsausschuß kann außerdem, wenn er es für zweckmäßig erachtet, eine oder mehrere Personen bestellen, die als Sachverständige mit beratender Stimme zugelassen werden.

Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden in eine Niederschrift aufgenommen, die binnen 8 Tagen nach der ersten Sitzung des Ausschusses abgefaßt sein muß und den Parteien durch den Ausschuß sofort mitgeteilt wird.

c) Wenn in einem im § 1 des Art. 1 genannten Unternehmen oder Werk ein Streitfall entsteht und weder im deutschen Gesetz oder in einer zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist, so ist der Streitfall unmittelbar an die Hohe Kommission zu bringen. Er wird gemäß dem im vorstehenden § b vorgesehenen Verfahren einen Schlichtungsausschuß unterbreitet.

d) Jede Partei kann aussperrern oder in Ausstand treten, sobald die Niederschrift des Schlichtungsausschusses ihr mitgeteilt ist und sie ihre Absicht dem Kreisdelegierten schriftlich mitgeteilt hat. Die Aussperrung und der Ausstand können erst nach Ablauf von 8 Tagen nach Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung wirksam werden.

Artikel 3.

Wenn ein Ausstand in einem Unternehmen ausgebrochen ist, daß zwar nicht unter diese Verordnung fällt, das aber durch einen Beschluß gemäß Artikel 1 diesen Vorschriften unterworfen wird, so kann die hohe Kommission die Fortsetzung dieses Ausstandes verbieten und den Beteiligten anbefehlen, das durch diese Verordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Artikel 4.

Ungeachtet aller Vorschriften deutscher Gesetze oder eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, kann keine Entscheidung eines deutschen Schlichtungsorganes in den von der

vorstehenden Verordnung betroffenen Streitigkeiten für unanfechtbar erklärt werden.

Artikel 5.

Diese Verordnung hebt die Verordnung 5 und 14 auf und ersetzt sie.

Artikel 6.

Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 7.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1920 in Kraft.
Coblenz, den 15. Oktober 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 23. November 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.
J. B.: Hedding.

Deutsches Reich.

Der 18. Januar.

Berlin, 29. Dez. Zur Frage der Feier des 18. Januar hat sich die Reichsregierung dahin schlüssig gemacht, von der Bestimmung dieses Tages als eines staatlich anerkannten Feiertages im Wege der Gesetzgebung abzusehen. Sie erachtet es aber als wünschenswert, daß an diesem Tage in den Schulen der Einigung der deutschen Stämme durch die Gründung des Reiches und seines nunmehr 50jährigen Bestehens in angemessener Weise gedacht werde. In einem Rundschreiben an die Landesregierungen spricht der Reichsminister des Innern die Bitte aus, in dieser Richtung alsbald das weitere veranlassen zu wollen.

Ein Erzbischof für die Leibesübungen.

Auf dem in Freiburg i. Br. stattgefundenen Gantag der katholischen Gesellen-, Jugend- u. Jungmännervereine des Bezirks Freiburg richtete der neue S. S. Erzbischof Dr. Friz in einer längeren Ansprache herrliche Worte an die Jugend und bekannte sich dabei als warmer Freund und Förderer der Leibesübung; er führte dazu nach der „Frhg. Tagespost“ u. a. aus: „Ich gehörte nicht zu jenen, welche je im Leben die körperlichen Übungen, insbesondere das Turnen und die Spiele gering angeschlagen habe. In meiner Jugendzeit war ich selbst ein eifriger Turner, Sie werden daher verstehen, daß ich nicht nur kein Gegner, sondern ein warmer Freund der körperlichen Ausbildung bin. Neben Sie das nur und pflegen Sie Turnen, Sport und Spiel, selbstverständlich nicht, daß man übertreibt und der Gesundheit schadet. Aber durch die körperliche Übung gewinnt man ein sicheres Auftreten, einen sicheren Blick, ein wohlherzogenes Hinstehen und Gehen, man scheut niemanden, wer vor einem hintritt. Das bringt vor allem das Turnen zuwege. Neben der Leibesübung darf man aber die Pflichten gegen Gott und die Menschen nicht vernachlässigen. Turnen und Sport dürfen bei den katholischen Jungmännern nicht Selbstzweck sein, sondern Mittel zum Zweck. Sie sollen mit dazu beitragen, die Ideale der Jungmännervereine zu fördern. Wenn zuviel Sport getrieben wird, werden die geistigen und ideellen Aufgaben vernachlässigt und wir müssen aber darauf sehen, daß die ideellen Aufgaben in erster Linie erreicht werden.“

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 31. Dezember 1920.

Vereinsleben. Der Kameradschaftliche Verein Westerburg

hält am Sonntag, den 2. Januar 1921 nachm. 3 Uhr in der Birtshaus „Zur Stadt Westerburg“ eine ordentliche Hauptversammlung ab.

Preussische-Süddeutsche-Klassenlotterie. Die Ernennung der Lose zur 1. Klasse 17. (243.) Lotterie durch die bisherigen Spieler muß bis spätestens den 4. Januar 1921 abends 6 Uhr erfolgt sein.

Aus Nah und Fern

Marienkast, 24. Dez. Die Klöster waren allezeit ein Heim, eine Pflegestätte der schönen Künste. Wie liebevoll man sich auch heute noch ihrer dort annimmt, das bewies die schöne Beethoven-Feier die am Mittwoch hier stattfand, im Festsaale der Oblatenschule unserer Abtei. Den Auftakt bildete die Ouvertüre zu Egmont für Klavier, gespielt von Vater Dominikus und Lehrer Höver aus Siegburg, welche gleich für weihewolle Stimmung sorgte. Vater Höver entbot in herzlichster Begrüßung das Willkommen an die Gäste. Auf der Bühne, die sehr sinnig in ihrer Ausschmückung auf den großen Meister hinwies, hatten sich Patres, nebst Schülern niedergelassen um das tief empfundene Quartett-Andante in B-dur zu bringen. Es folgte die Gedächtnisrede auf den Titanen der Musik, geboten von beredtem Munde, dem Vater Pius. Er feierte voll Wärme und Begeisterung Beethoven als König im Reiche der Töne. Die folgende Nummer, Sonate pathétique, ein Illustration zu des Altmeisters Lebensgang, erfuhr von Lehrer Hövel am Klavier eine tiefempfundene Wiedergabe, das atmete ganz den Geist des Musikhelden. Die Oblatenschüler sangen ein religiöses und ein weltliches Lied mit erfrischender Stimme. In einem Gedicht „Der taube Dirigent“ gab P. Höver so prächtig der Stimme des tauben Meisters Ausdruck. Ein Oblatenschüler deklamierte die gehaltvollen Verse mit gutem Verständnis. Nicht unerwähnt dürfen wir lassen ein Quartett für Streichinstrumente von einem Sohne der Musenstadt am Rhein. Vater Otto hatte ein prachtvolles, künstlerisch ausgeführtes Programm angefertigt, nach dem Muster alter klösterlicher Schreibkunst. Allen Besuchern wird der schöne künstlerische Genuß ein schönes Erlebnis bleiben.

Jauchgefäßer aus Holz und Blech
Jauchepumpen in allen Längen
Räucherapparate.

C. von Saint George
Hachenburg.

**Gummi-
Sabalbeize**
verteilt selbstangebautem Labor
sowie jedem Ertrag feinst. Aroma
und Wohlgeschmack. Zu haben:
W. H. Wengenroth.

Bruch- ohne Operation
heilung ohne
Berufstörung
Habenicht Spezial-Institut
Coblenz, Hohenzollernstr. 20.
geöffnet jeden Samstag v. 9—1 Uhr
Broschüre, Prospekt gegen Rückporto